

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 767.

Inhalt: Ministerial-Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel.

Ministerial-Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampffessel vom 2. März 1911.

Zur Durchführung der §§ 24, 25 und 49 der Gewerbeordnung, sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1908, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Auflegung von Landdampffesseln (R.-G.-Bl. 1909 S. 3) und der Vereinbarungen der verbündeten Regierungen vom gleichen Tage wird mit höchster Genehmigung folgendes verordnet:

I. Genehmigungspflicht der Dampffessel und Genehmigungsverfahren.

Zu allgemeinen.

§ 1.

Zur Auflegung von Dampffesseln, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der gemäß § 24 der Gewerbeordnung zuständigen Behörde (Bezirksausschuß, für die Stadtgemeinde Gera der Stadtrat, Gesetz vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung betreffend, Gesetzsammlung Bd. XVI, S. 243) erforderlich. Die Zulässigkeit der Anlage ist nach den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie

Ausgegeben am 15. März 1911.

54